



Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fischbachau

Die Gemeinde Fischbachau erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fischbachau vom 22.09.1980, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.05.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Therapiehunden, ab Beginn der Ausbildung, wenn sie nach bestandenen Prüfungen als Therapiehunde tatsächlich zur Verfügung stehen.“

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	80,00 EUR
für den zweiten Hund	140,00 EUR
für jeden weiteren Hund	200,00 EUR

Für Kampfhunde im Sinne des § 5a beträgt die Steuer

für jeden Kampfhund 500,00 EUR.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5a Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind alle in § 1 der „Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“ in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Dies trifft im Sinne dieser Satzung nicht zu, wenn nach § 1 Abs. 2 der „Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wurde, dass diese keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen (Negativzeugnis).

- (3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (4) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5a Abs. 2 Satz mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Negativzeugnis ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 3 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Fischbachau, den 14.10.2020


Johannes Lohwasser
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fischbachau wurde am 14.10.2020 im Rathaus Fischbachau, Kirchplatz 10, 83730 Fischbachau (Zimmer 204/OG) zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Aushang an den Gemeindetafeln hingewiesen. Der Aushang wurde am 15.10.2020 angeheftet und am 12.11.2020 wieder abgenommen.

Fischbachau, den 12.11.2020


Johannes Lohwasser
1. Bürgermeister

